



UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

Neues Datenschutzgesetz  
1. September 2023  
Planung ist jetzt gefragt

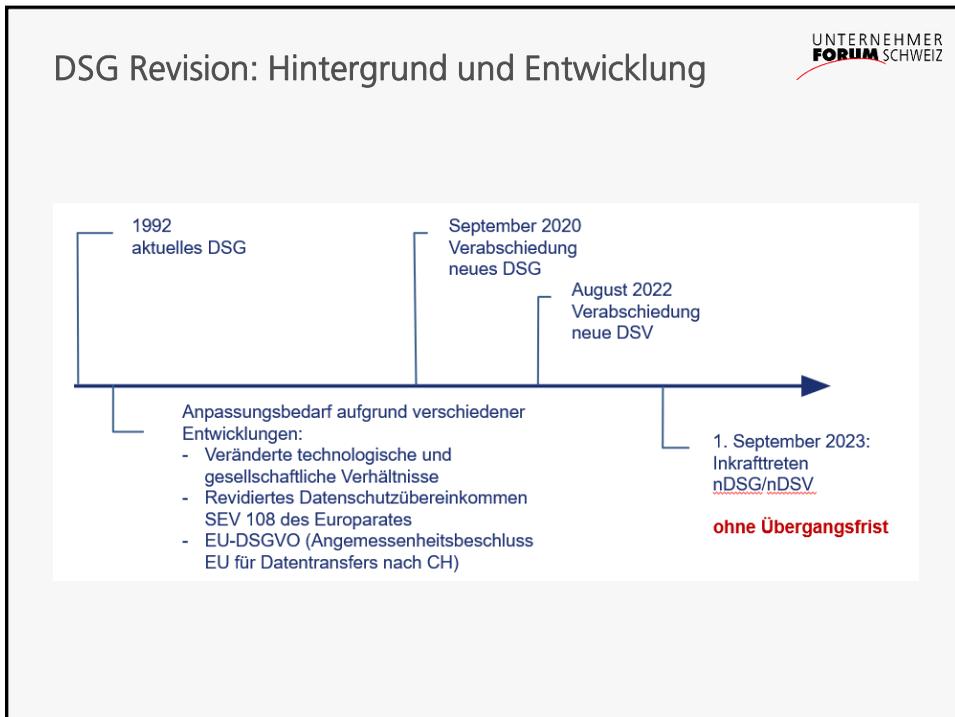
The image shows a close-up of two people's hands in a business meeting. One hand is holding a pen over a document, while the other hand rests on the table. The background is blurred, suggesting an office environment.



UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

Hintergrund und Entwicklung

The image features a solid blue background with the text 'Hintergrund und Entwicklung' centered in white. The logo 'UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ' is positioned in the top right corner.



UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

## Die „Übergangsfrist“ läuft jetzt

...

# Neuerungen und Auswahl von Pflichten und ersten Massnahmen

## Verzeichnis von Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 DSG/Art. 24 DSV)

## Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 DSG)



- **Pflicht** zum Führen eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten
  - durch Verantwortliche
  - durch Auftragsbearbeiter
  
- **Ausnahme:** für Unternehmen mit weniger als 250 MA, sofern (Art. 24 DSV)
  - besonders schützenswerte Personendaten nicht in grossem Umfang bearbeitet werden
  - kein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt wird

## Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 DSG)



- Wichtiges Instrument für Datenschutz auch falls im konkreten Fall keine Pflicht besteht
  
- **Inhalt** des Verzeichnisses des Verantwortlichen (mindestens):
  - Identität des Verantwortlichen
  - Zweck
  - Kategorien von Betroffenen, Personendaten und Empfängern
  - Aufbewahrungsdauer oder Kriterien
  - Beschreibung Massnahmen Datensicherheit
  - Bei Bekanntgabe ins Ausland: Zielland sowie Garantien

The diagram illustrates a grid of data protection categories. The top right corner features the logo 'UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ'. The grid is tilted and contains the following headers and sub-headers:

- Übersicht über die Kategorien** (Overview of the categories)
- Kategorie der betroffenen Personen** (Category of affected persons)
- Art der Daten** (Type of data)
- Rechtsgrundlage** (Legal basis)
- Technische und organisatorische Massnahmen** (Technical and organizational measures)
- Datenschutzfolgenabschätzung / Verarbeitungskategorie** (Data protection impact assessment / Processing category)
- Datenschutzrechtliche Kontrollen** (Data protection legal controls)

Sub-headers include:

- Kategorie der betroffenen Personen:**
  - Kategorie der betroffenen Personen
  - Beispiel: Kunden, Lieferanten, Abnehmer, Bewerber etc.
- Art der Daten:**
  - Beispiel: Namen, Anschrift, Altersdaten, Gesundheitsdaten, berufliche Daten, finanzielle Daten etc. / insbesondere: Personendaten (z.B. Pass, Biometrie)
- Rechtsgrundlage:**
  - Beispiel: Abschluss oder Erfüllung von Verträgen, Erfüllung von gesetzlichen Pflichten, etc.
- Technische und organisatorische Massnahmen:**
  - Beispiel: Anonymisierung, Pseudonymisierung, Verschlüsselung, etc.

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

Informationspflicht (Art. 19 DSG/Art. 13 DSV) /  
 Datenschutzerklärungen

## Allgemeine Informationspflicht (Art. 19 DSG)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

STRAFBAR

- Neu: Generelle Informationspflicht bei «Beschaffung»
- Verbesserung der Transparenz als Grundgedanke
- Grundsatz

*«Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist»*

- Was heisst das?

## Allgemeine Informationspflicht (Art. 19 DSG)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- **Mindestinhalt** gemäss Art. 19 Abs. 2 DSG (geringer als DSGVO)
  - Identität und Kontaktdaten Verantwortlicher
  - Bearbeitungszweck
  - Empfänger (falls vorhanden)
  - Bei Beschaffung via Dritte: Kategorien der Personendaten
  - Auslandstransfer: Garantien und konkretes (!) Zielland (strenger als DSGVO!)
  - Hinweis auf DS-Berater gemäss Art. 10 oder auf Vertretung gemäss Art. 14 DSG
- **Zeitpunkt**
  - Bei Beschaffung
  - Bei Beschaffung via Dritte: 30 Tage oder erste Bekanntgabe an Dritte

## Allgemeine Informationspflicht (Art. 19 DSG)



- **Datenschutzerklärung** gewinnt als Mittel zur Erfüllung der Informationspflicht an Wichtigkeit
- Form:  
*«angemessene Information» «in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form» (Art. 13 DSV)*
- Schriftlichkeit aus Beweisgründen?
- Zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme
- Medienbruch und mehrstufige Kommunikation möglich

## Allgemeine Informationspflicht (Art. 19 DSG)



- Kenntnis der Bearbeitungen (bspw. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten) als Grundlage zur Erstellung einer Datenschutzerklärung
- Datenschutzerklärung lässt sich ohne Kenntnis der Bearbeitungen nicht korrekt, vollständig und aktuell erstellen
- Muss fortlaufend aktualisiert werden
- Gibt unzählige (auch gute) «Muster» und «Generatoren» für Datenschutzerklärungen
  - aber **Achtung**: die Datenschutzerklärung muss auf den Einzelfall passen

## Datensicherheit (Art. 8 DSG/Art. 1 ff. DSV)

## Datensicherheit (Art. 8 DSG/Art. 1 ff. DSV)

**STRAFBAR**

- «Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter **gewährleisten** durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen **eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.**» (Art. 8 Abs. 1 DSG)
- Mindestanforderungen in DSV:
  - Risikobasierter Ansatz, u.a. potentielle Auswirkungen, Stand der Technik, Kosten
  - Technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz:
    - Vertraulichkeit
    - Verfügbarkeit
    - Integrität
    - Nachvollziehbarkeit
  - In gewissen Fällen Bearbeitungsreglement und/oder Protokollierungspflicht

## Datensicherheit (Art. 8 DSG/Art. 1 ff. DSV)



- Meldepflicht von Verletzungen der Datensicherheit (Art. 24 DSG / Art. 15 DSV)
  - an EDÖB, wenn voraussichtlich zu hohem Risiko für die betroffene Person führt
  - so rasch als möglich (vs DSGVO: 72 Stunden)
  - an betroffene Person, wenn zu ihrem Schutz erforderlich oder EDÖB verlangt
- Zu tun:
  - Prüfen, anpassen von technischen und organisatorischen Massnahmen
  - Prüfen und gegebenenfalls umsetzen Protokollierung / Bearbeitungsreglement
  - Einführen von Prozessen für Aufnahme neuer Bearbeitungstätigkeiten und für Datensicherheitsvorfälle

## Auftragsbearbeitung (Art. 9 DSG)



## Auftragsbearbeitung (Art. 9 DSG)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

STRAFBAR

- Auslagerung ist ähnlich wie bisher zulässig, wenn
  - Übertragung durch Vertrag (oder Gesetz) erfolgt
  - Auftragnehmer Daten bearbeitet wie Verantwortlicher
  - Keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht
  - Datensicherheit gewährleistet ist (regelmässige Kontrolle)

## Auftragsbearbeitung (Art. 9 DSG)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- **Neu:** Unterauftragnehmer nur mit Genehmigung des Verantwortlichen
  - Genehmigung zum Unterauftrag im Voraus?
  - *«Bei einer allgemeinen Genehmigung informiert der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Dritter. Der Verantwortliche kann Widerspruch gegen diese Änderung erheben.» (Art. 7 DSV)*

## Auftragsbearbeitung (Art. 9 DSG)



- Empfehlenswert bei Verletzungen der Datensicherheit:
  - Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit (oder dringendem Verdacht)
  - Unterstützungspflichten bei gesetzlich vorgesehener Meldung an Behörden und Private
  - Wer soll die Kosten tragen?

## Auftragsbearbeitung (Art. 9 DSG)



- Wann liegt eine Auftragsbearbeitung vor?
- «Verantwortlicher» vs. «Auftragsbearbeiter»
- Verantwortlicher: Merkmale (Art. 5 lit. j DSG)
  - Person mit Entscheidungsbefugnis über
    - Ob, Was, Wofür und Wie der Datenbearbeitung
    - die Mittel
  - allein oder zusammen mit anderen
  - «Controller»

## Auftragsbearbeitung (Art. 9 DSGVO)



- Auftragsbearbeitung: Beispiele
  - Treuhänder erhält und bearbeitet Mitarbeiterdaten seines Kunden für Lohnbuchhaltung und Saläradministration des Kunden
  - Zentralisierung von «Shared Services» innerhalb eines Konzerns, z.B. zentrales System für Spesenabrechnungen

- Weitere Beispiele:

[https://www.lda.bayern.de/media/FAQ\\_Abgrenzung\\_Auftragsverarbeitung.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/FAQ_Abgrenzung_Auftragsverarbeitung.pdf)

## Bekanntgabe ins Ausland (Art. 16 f. DSGVO)



## Bekanntgabe ins Ausland (Art. 16 f. DSG)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

STRAFBAR

- Bekanntgabe ist «Übermitteln oder Zugänglichmachen»
- Bekanntgabe in «sicheres» Ausland ohne weiteres möglich
- Bundesrat stellt verbindlich fest, welche Staaten «angemessenen Schutz» gewährleisten (Anhang zu DSV)

## Bekanntgabe ins Ausland (Art. 16 f. DSG)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- In «unsicheres» Ausland Bekanntgabe nur mit zusätzlichen «Garantien»
  - Individuelle Vertragsklauseln (dem EDÖB vorgängig mitgeteilt; Art. 9 DSV)
  - Standarddatenschutzklauseln (durch EDÖB genehmigt, aufgestellt oder anerkannt; Art. 10 DSV)
  - Binding Corporate Rules (Art. 11 DSV)
- Oder ohne Garantien, u.a. bei
  - Einwilligung der betroffenen Person im Einzelfall
  - Vertragszusammenhang
  - Wahrung öffentlicher oder lebenswichtiger Interessen

## Weitere Pflichten (Auswahl)

### Beispiele weiterer Pflichten / Auswirkungen

- Auskunftsrecht (Art. 25 DSG)
- Recht auf Herausgabe oder Übertragung (Art. 28 f. DSG)
- Pflicht zur Benennung einer Vertretung in gewissen Fällen (Art. 14 DSG)
- Vernichtung oder Anonymisierung, sobald zum Zweck nicht mehr erforderlich (Art. 6 Abs. 4 DSG)
- Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 22 DSG)
- Privacy by Design / Privacy by Default (Art. 7 DSG)

## Ergebnisse / Was ist zu tun?

### Planung und Umsetzung sind gefragt

- Generell: Annäherung DSG an Regelungen DSGVO
- Trotz Anpassungen an die DSGVO **bleibt vieles gleich**
- Unterschiedliche Situation betr. Handlungsbedarf
  - Unternehmen ist bereits DSGVO-konform resp. hat sich bereits mit Datenschutz auseinandergesetzt
  - Unternehmen ist noch nicht DSGVO-konform und/oder hat sich noch nicht mit Datenschutz auseinandergesetzt
  - Allenfalls unterschiedlich stark vom Thema betroffen

## Planung und Umsetzung sind gefragt



- Projekt planen
- Kenntnis der Bearbeitungen erlangen und allenfalls *Bearbeitungsverzeichnis* erstellen
- Informationspflicht erfüllen, bspw. *Datenschutzerklärung*
- *Verträge* prüfen und allenfalls erstellen/anpassen (generell bei Auftragsbearbeitungen und v.a. bei Auslandstransfer; identifizieren und ev. anpassen)
- *Auslandtransfers* prüfen und allenfalls Massnahmen umsetzen
- *Datensicherheit* prüfen und allenfalls Massnahmen ergreifen

## Planung und Umsetzung sind gefragt



- Allenfalls Benennung einer Vertretung
- Prozesse prüfen oder einführen / dokumentieren zur Sicherstellung der Compliance und Prävention von Fehlern, bspw.
  - Betreffend Betroffenenrechte, wie Auskunftsrecht (pot. Strafbarkeit) und Löschung
  - Datenschutzfolgenabschätzungen
  - Meldung von Verletzungen der Datensicherheit (pot. Strafbarkeit)
- Priorisierung?
- Datenschutzberater?

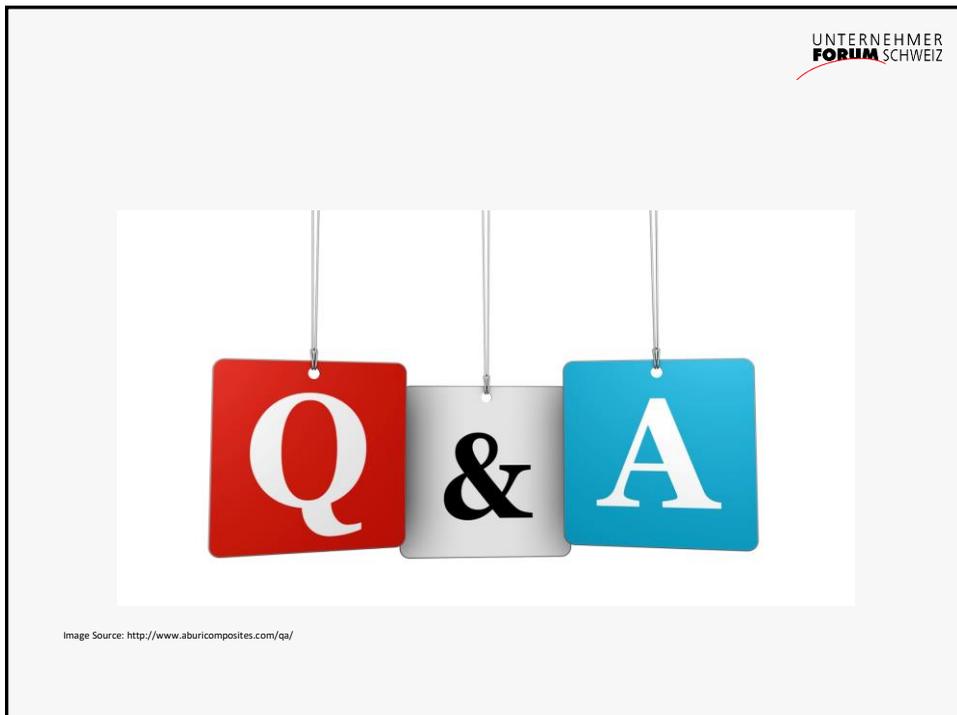


Image Source: <http://www.aburicomposites.com/qa/>

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

## Kontakt

Dr. iur. Michael Widmer, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Probst Partner AG  
Bahnhofplatz 18  
8400 Winterthur

+41 (0) 52 269 1400  
[michael.widmer@probstpartner.ch](mailto:michael.widmer@probstpartner.ch)

[www.probstpartner.ch](http://www.probstpartner.ch)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ